



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-16/3299-712

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-Heingas-Platz 1, 25450 Quickborn, gesetz-
lich vertreten durch den Vorstand

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Hamburger Straße 9-11, 21481 Lauenburg, ge-
setzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,

den Beisitzer Rainer Bender

und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

am 26.04.2017 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/3299-11 mit Beschluss vom 03.09.2014 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/3127-11 mit Beschluss vom 27.04.2015 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 03.09.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3299-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 27.04.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3127-11 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Basedow mit Wirkung zum 01.01.2013 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 06.06.2013 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 06.03.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit E-Mail vom 14.03.2017 und 22.03.2017 Stellung genommen. Die beteiligten Netzbetreiber haben in ihren Stellungnahmen vorgetragen, dass keine Anmerkungen vorliegen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 ARegV.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 03.09.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3299-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 27.04.2015, Aktenzeichen BK8-12/3127-11, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die zugrunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Sie werden nur für die ersten beiden Jahre nach dem Netzübergang festgelegt. Der Netzübergang erfolgte zum 01.01.2013, daher können übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile für die zweite Regulierungsperiode nur für das Jahr 2014 vereinbart werden. Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der volatilen Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt.

Vom Netzbetreiber gegebenenfalls gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor oder einem Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 2 | weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für das erste Kalenderjahr der zweiten Regulierungsperiode in Euro aus. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils. |

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

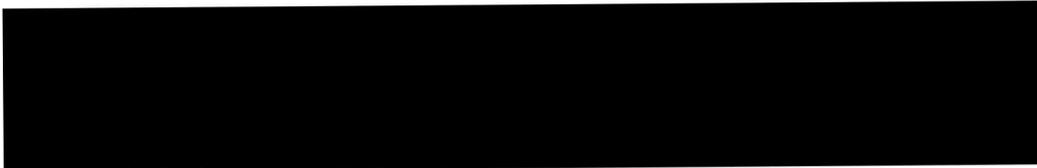
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer



Schmitt-Kanthal

Bender

Wetzel

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösbergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

| Zusammensetzung des Erlösbergrenzenanteils des übergelenden Netzteils | | | | | | | | | | | | |
|---|-----------------------------|--|--|--|---|---|--|------------------------|------------------------------|------------------------------------|-----------------|-----------------|
| Jahr | Erlösbergrenzenanteil [EUR] | dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR] | vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR] | nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR] | Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR] | Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR] | Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR] | Qualitätselement [EUR] | Volatile Kostenanteile [EUR] | Saldo des Regulierungskontos [EUR] | Härtefall [EUR] | Sonstiges [EUR] |
| 2014 | 30.260 | | | | | | | | | | | |
| 2015 | 34.661 | | | | | | | | | | | |
| 2016 | 34.103 | | | | | | | | | | | |
| 2017 | 32.993 | | | | | | | | | | | |
| 2018 | 34.916 | | | | | | | | | | | |

| Jahr | VPI | PF |
|------|--------|--------|
| 2013 | 102,10 | |
| 2014 | 104,10 | 0,0150 |
| 2015 | 105,70 | 0,0302 |
| 2016 | 106,60 | 0,0457 |
| 2017 | 106,90 | 0,0614 |
| 2018 | 107,20 | 0,0773 |

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

| Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des übergelassenen Netzteils | | | |
|---|---|--|-----------------|
| ARegV § 11 Abs. 2 | Bezeichnung | erlösobergrenzenwirksam vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 (Istwerte vom 01.01.2012 bis 31.12.2012) | |
| | | Kosten [EUR] | Erlöse [EUR] |
| Nr. 1 | Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten | | |
| Nr. 2 | Konzessionsabgaben | | |
| Nr. 3 | Betriebssteuern | | |
| Nr. 4 | Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen | | |
| Nr. 5 | Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung | | |
| Nr. 6 | Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV | | |
| Nr. 6a | Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV | | |
| Nr. 7 | Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln | | |
| Nr. 8 | Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV | | |
| Nr. 8b | Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 StromNEV | | |
| Nr. 9 | Betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschl. vor 31.12.08) | | |
| Nr. 10 | Betriebs- und Personalratstätigkeit | | |
| Nr. 11 | Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten | | |
| Nr. 12 | (zur Zeit nicht belegt) | | |
| Nr. 12a | Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV | | |
| Nr. 13 | Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV | | |
| Nr. 14 | Kosten und Erlöse aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 des EnLAG | | |
| Nr. 15 | finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG | | |
| Satz 2, Nr. 1 | Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 | | |
| Satz 2, Nr. 2 | Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 | | |
| Satz 2, Nr. 3 | Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung | | |
| Satz 2, Sonstige | Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen | | |
| Satz 4 | Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV | | |
| | | Summe: | |
| | | Gesamt: | |

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

| Strukturparameter und Verlustenergie des übergelenden Netzteils | | |
|---|-----------------|------|
| Strukturparameter | Einheit | Wert |
| Versorgte Fläche (NS) | km ² | |
| Geographische Fläche (MS) | km ² | |
| Anschlusspunkte (NS) | Anzahl | |
| Anschlusspunkte (MS) | Anzahl | |
| Einspeisepunkte (NS) | Anzahl | |
| Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind | Anzahl | |
| Einspeisepunkte (MS) | Anzahl | |
| Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS) | kW | |
| Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS) | kW | |
| Verlustenergie | | |
| Verlustenergie | Einheit | Wert |
| Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode | EUR | |
| Den Kosten zu Grunde liegende Menge | kWh | |

